



**Geschäftsordnung**  
**des**  
**Trachtengau Schwarzwald e.V.**

**Sitz VS - Schwenningen**

In der Fassung vom  
20. September 2014

Fassungen vor diesem Datum verlieren ihre Gültigkeit!

---



---

## Inhalt

§ 1	Rechte und Pflichten des Gauverbandes.....	1
§ 2	Rechte und Pflichten.....	1
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Vorstand .....	3
§ 5	Ausschuß.....	4
§ 6	Mitgliederversammlung.....	4
§ 7	Gauschiedsgericht .....	5
§ 8	Trachtentreffen .....	5
§ 9	Verleihung des Gauehrenzeihen.....	6
§ 10	Verleihung der Gauehrenplakette .....	6
§ 11	Verleihung der Gauehrennadel.....	6
§ 12	Verleihung der Hansjakobmedaille .....	7
§ 13	Verleihung der Gauehrenmitgliedschaft.....	8
§ 14	Ehrungen Allgemein .....	8
§ 15	Beschluss .....	9

---

## § 1 Rechte und Pflichten des Gauverbandes

- 1.1 Der Gauverband betreut und überwacht die ihm angeschlossenen Vereine im Sinne der Heimatpflege. Seine Tätigkeit und die der angeschlossenen Vereine erstreckt sich ausschließlich auf dieses Gebiet.
- 1.2 Der Gauverband zeichnet für gerechte und ordnungsgemäße Abwicklung der Versammlungen und Gauveranstaltungen verantwortlich. Er bemüht sich um Schlichtung eintretender Streitfälle unter oder auch innerhalb der Vereine.

## § 2 Rechte und Pflichten

- 2.1 Alle Gauvereine haben gleiches Mitsprache- und Stimmrecht in allen Angelegenheiten, die den Gauverband, seine Organisation und seine Ziele und Aufgaben betreffen.
- 2.2 Alle Gauvereine haben Anspruch auf Unterstützung durch die Organe des Gauverbandes in organisatorischen, Rechts- und Streitfragen sowie vor allem in Schulungsangelegenheiten.
- 2.3 Die Gauvereine beachten die vom Gauverband herausgegebenen allgemeinen Richtlinien und verpflichten sich zur Teilnahme mit mindestens zwei Delegierten an der Gauversammlung, sowie der möglichst vollzähligen, mindestens jedoch achtköpfigen Teilnahme an den Gautrachtentreffen.



- 2.4 Die Gauvereine verpflichten sich, durch sauberes und sinnvolles Auftreten sich für die heimatlichen Belange im Allgemeinen und für die Interessen des Gauverbandes und somit auch des eigenen Vereines im Besonderen stets in Ehre und Würde einzusetzen.
- 2.5 Weder Gauverein noch Einzelpersonen des Gauverbandes dürfen sich mit ihren Trachten an Fasnachtsveranstaltungen beteiligen oder ihre Trachten für solche Zwecke ausleihen. Im Allgemeinen sollten keine Trachten und Trachtenteile an fremde Vereine oder andere Organisationen ausgeliehen werden. Es sei denn, es wird die komplette Tracht mit ihrem Träger übernommen.
- 2.6 Jeder Gauverein verpflichtet sich bei der Durchführung eines Trachtentreffens einen Pauschalbeitrag an die Gaukasse abzuführen:
- A Bei mehr als 5 Gauvereine mitwirken 125.-- €
  - B Bei mehr als 11 Gauvereine mitwirken 250.-- €
  - C Bei der Durchführung des Gautrachtentreffens 400.-- €
- 2.7 Angehörige der Organe des Trachtengau Schwarzwald sind bei allen Festlichkeiten innerhalb des Gaubereiches beitrags- und eintrittsfrei.
- 2.8 Die Anrede unter Trachtenkameraden ist „Du“.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Über die Aufnahme von Einzelpersonen entscheidet die Vorstandschaft.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod
  - durch den freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verband
- 3.3 Einzelpersonen haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind in Eigenschaft als Delegierte eines Mitgliedvereines oder als Vorstands- und Ausschussmitglied zugegen. Im Übrigen haben sie nur Mitspracherecht.
- 3.4 Für einen Ausschluss eines Gauvereines müssen folgende Gründe vorliegen:
- Mehrfacher und fortgesetzter Verstoß gegen Satzung und Gaubeschlüsse
  - Mehrfacher und fortgesetztes unehrenhaftes Verhalten und Auftreten trotz mehrmaliger Verweise
  - Verweigerung der finanziellen Leistungen trotz mehrmaliger Mahnung.



- 3.5 Für den Ausschluss eines Einzelmitgliedes oder Gauvereines müssen mindestens drei Anträge mit entsprechender Begründung vorliegen. Sie sind dem Gauvorstand mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Gauversammlung einzureichen. Der Gauvorstand muss spätestens innerhalb zwei Wochen den Auszuschließenden von den Anträgen in Kenntnis setzen sowie das Ausschlussverfahren auf der Tagesordnung der Gauversammlung ankündigen.

## § 4 Vorstand

- 4.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4.2 Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter führt den Vorsitz bei Gauversammlungen und Ausschusssitzungen. Er beaufsichtigt die ordnungsmäßige Vermögensverwaltung, Rechnungsführung und Protokollführung.
- 4.3 Die stellvertretenden Vorsitzenden haben den ersten Vorsitzenden in erforderlichen Fällen zu vertreten und ihn in seinem Aufgabenbereich zu unterstützen.
- 4.4 Der Gauschatzmeister führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Gauverbandes und sammelt die zugehörigen Belege. Zahlungen aus der Gaukasse dürfen nur auf Grund einer Anweisung des Vorsitzenden ausgeführt werden. Der Vorsitzende kann Anweisungen, die über laufende Geschäftskosten hinausgehen, nur im Rahmen der Beschlüsse der Gauversammlung oder des Ausschusses geben.
- 4.5 Nach Möglichkeit sollte innerhalb des Ausschusses ein Stellvertreter des Gauschatzmeisters von der Gauversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt werden. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Während seiner Vertretertätigkeit gehört er dem Vorstand an.
- 4.6 Der Gauschriftführer hat die Protokolle über die Gauversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und des Schiedsgerichtes abzufassen. Er führt ferner die Gauchronik und die anfallende Korrespondenz.
- 4.7 Nach Möglichkeit sollte innerhalb des Ausschusses ein Stellvertreter des Gauschriftführers von der Gauversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Während seiner Vertretertätigkeit gehört er dem Vorstand an.



---

## § 5 Ausschuss

- 5.1 Die Zahl der Ausschussmitglieder richtet sich nach der Zahl der Gauvereine. Nach Möglichkeit sollte auf je fünf Gauvereine ein Ausschussmitglied kommen.
- 5.2 Zur Entlastung des Vorstandes übernehmen je zwei Ausschussmitglieder zusammen die Betreuung von Mitgliedsvereinen (Durchführung von Ehrungen, Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen und ähnlichem) nach festgelegter Einteilung.
- 5.3 Von der Gauversammlung sind jeweils für den Gautanzleiter, den Gauvorplattler und den Leitern der Arbeitskreise Stellvertreter zu wählen. Sie gehören nur während ihrer Vertretertätigkeit dem Ausschuss an, sie haben während dieser Zeit Stimmrecht. Sie können zu allen Ausschusssitzungen eingeladen werden und haben Mitspracherecht. Zur Teilnahme sind sie jedoch nicht verpflichtet.
- 5.4 Ehrenmitglieder werden vom Gauausschuss ernannt. Der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu den Sitzungen jederzeit erwünscht, jedoch zur Teilnahme nicht verpflichtet. Sofern sie nicht in einer anderen Eigenschaft in den Vorstand oder Ausschuss gewählt sind, haben sie nur beratende Stimme. Der Ehrenvorsitzende hat das Stimmrecht.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Verband führt jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen durch.
  - Die Herbstversammlung sollte jeweils am letzten Sonntag im Oktober stattfinden.
  - Die Gaufrühjahrsversammlung sollte jeweils am zweiten Sonntag nach Fasnacht stattfinden.
- 6.2 Von der Gauversammlung werden zwei Revisoren auf zwei Jahre gewählt, die während des laufenden Geschäftsjahres die Gaukasse und die Gaujugendkasse zu prüfen haben. Desgleichen haben die Revisoren vor der nächstfolgenden Gauversammlung den vom Gauschatzmeister aufgestellten Kassenbericht auf seine Richtigkeit zu prüfen und im Anschluss an den Kassenbericht über ihre Tätigkeit und den Befund der beiden Kassen und der Kassenbücher zu berichten.
- 6.3 Über die Vergabe des nächsten Gautrachtentreffens (zwei Jahre vorher) und die Festlegung des Termins (zwei Wochen vor den Schulferien) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.4 Über die Vergabe der nächsten Gauherbstversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.



- 6.5 Die Gaufrühjahrsversammlung richtet der Mitgliedsverein aus, der im selben Jahr das Gautrachtentreffen ausrichtet.
- 6.6 Der Antrag auf Entlastung der Amtsinhaber muss von einem neutralen stimmberechtigten Anwesenden an die Gauversammlung gestellt werden. Dieser wird durch Zuruf aus der Versammlung heraus bestimmt.

## § 7 Gauschiedsgericht

- 7.1 Das Gauschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer, die nicht Mitglied im Vorstand oder Ausschuss sind. Der Vorsitzende wird vom Gauschiedsgericht selbst gewählt. Für den Verhinderungsfall sind zwei Stellvertreter zu wählen.
- 7.2 Die Mitglieder des Gauschiedsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 7.3 Das Gauschiedsgericht hat nur bei Vollzähligkeit Wirkungskraft. Es hat bei den Gauversammlungen mehrheitlich anwesend zu sein.
- 7.4 Verstößt ein Mitglied gegen Satzung und Beschlüsse oder schädigt dem Ansehen des Gauverbandes, treten Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Gauvereinen oder zwischen Gauvereinen und Gauorganen aus, so kann das Gauschiedsgericht angerufen werden, des gleichen bei Unstimmigkeiten, die sich bei Wahlen oder Abstimmungen ergeben könnten.
- 7.5 Das Gauschiedsgericht bemüht sich um Beilegung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten.
- 7.6 Fühlt sich bei Entscheidungen ein Angehöriger des Gauschiedsgerichts in irgendeiner Weise befangen oder wird durch Dritte in einer Entscheidung für befangen erklärt, so muss es durch Vertreter ersetzt werden.

## § 8 Trachtentreffen

- 8.1 Trachtenveranstaltungen von überörtlichem Charakter dürfen innerhalb des Gaubereiches über die Pfingstfeiertage nicht abgehalten werden. Mit dieser Bestimmung schließt sich der Trachtengau Schwarzwald den übrigen Gauverbänden an. Vereinsinterne Veranstaltungen sind von diesem Beschluss nicht betroffen.
- 8.2 Außer dem Gautrachtentreffen werden im Gaubereich innerhalb eines Sommerhalbjahres nur noch bis zu zwei weiteren Trachtentreffen größeren Ausmaßes die Genehmigung erteilt. Unter Trachtentreffen größeren Ausmaßes sind solche Veranstaltungen zu verstehen, zu denen mindestens alle Gauvereine eingeladen werden. Die Durchführung solcher Trachtentreffen ist bei der Gauversammlung bekanntzugeben und diese hat darüber zu entscheiden, d.h. sie zu genehmigen oder abzulehnen. Regionale Veranstaltungen mit Einladung des Nachbarvereine unterstehen nicht diesen



Bestimmungen, jedoch ist darauf zu achten, dass auch diese zeitlich und räumlich nicht zu nahe aufeinander fallen.

- 8.3 Gautrachtentreffen sollen ausschließlich Angelegenheiten des Gauverbandes sein und dürfen nicht zu Großveranstaltungen auf internationaler Basis ausgeweitet werden.
- 8.4 Die Teilnahme am jährlichen Gautrachtentreffen ist Pflicht für alle Gauvereine. Dabei ist es möglich, dass der Gauverein sich auch bei einem anderen Programmteil (außer am Sonntag) beteiligen kann.
- 8.5 Die Vereine die Gautrachtentreffen durchgeführt haben, sind verpflichtet, die Vereine die am Gautrachtentreffen teilgenommen haben, diese bei deren Veranstaltung zu unterstützen.

## § 9 Verleihung des Gauehrenzeichen

- 9.1 Einzelmitglieder eines Gauvereines können vom Trachtengau für langjährige aktive Tätigkeit in der Heimat- und Volkstumsarbeit geehrt werden. Voraussetzung für die Verleihung ist eine langjährige Mitgliedschaft in einem Trachten- oder Heimatverein welcher Mitglied im Gauverband ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- 9.2 Der Trachtengau Schwarzwald ehrt seine Mitglieder für vollendete 25- und 40-jährige aktive Mitgliedschaft. Für jedes weitere Jahrzehnt überreicht der Gauverband ebenso das Gauehrenzeichen.

Das Ehrenzeichen in Silber wird für 25-jährige und in Gold wird für 40-jährige und jedes weitere Jahrzehnt aktive Mitgliedschaft verliehen. Die entsprechende Jahreszahl wird auf dem Ehrenzeichen eingraviert.

## § 10 Verleihung der Gauehrenplakette

- 10.1 Jeder Gauverein kann für langjährige Gauzugehörigkeit geehrt werden. Den Nachweis hierzu führt das Gaubüro.
- 10.2 Der Trachtengau Schwarzwald ehrt seine Mitgliedsvereine für vollendete 25-, 40-jährige und 50-jährige aktive Mitgliedschaft. Ab 50-jähriger Zugehörigkeit verlängern sich die Intervalle auf 25 Jahre.

Die Gauehrenplakette wird für 25-jährige Gauzugehörigkeit als einfache Plakette verliehen. 40 Jahre Gauzugehörigkeit werden mit Plakette im Silberkranz ausgezeichnet. Ab 50-jährig dauernde Mitgliedschaft wird die Gauehrenplakette mit Goldkranz überreicht. Die entsprechende Jahreszahl wird auf der Plakette eingraviert.

## § 11 Verleihung der Gauehrennadel

- 11.1 Für die Mitglieder von Vorstand, Ausschuss, Gaujugend und Arbeitskreise ist für langjährige Tätigkeit die Gauehrennadel vorgesehen. Darüber hinaus kann



der Trachtengau jede natürliche Person, die sich durch besondere Leistungen und Verdienste für den Gauverband und dessen Ziele und Aufgaben oder für die Heimat- und Volkstumspflege im Allgemeinen hervorgetan hat, auf Vorschlag durch den Gauverband geehrt werden.

- 11.2 Die silberne Ehrennadel ist für 10 Jahre und die Goldene für 20 Jahre aktive Mitarbeit in den Gremien vorgesehen. Die Leistungen von anderen Personen sind im Einzelfall durch den Gauvorstand zu bewerten. Die Ehrennadel trägt die Inschrift „Für besondere Verdienste“. Eine Ehrungsstufe sollten nicht übersprungen werden.

## § 12 Verleihung der Hansjakobmedaille

- 12.1 Die Hansjakobmedaille ist das höchste Ehrenzeichen welches der Trachtengau Schwarzwald verleihen kann. Die Ehrung ist nicht nur für Vereinsmitglieder vorbehalten. Auch verdiente Bürger der Gemeinden, Städte, Land und Bund kommen hierfür in Frage. Die Verdienste des Einzelnen bedürfen besonderer Beachtung. Sie müssen sich über die Allgemeinregeln der Heimat- und Trachtensache herausheben. Vereinszugehörigkeit und regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen, Auftritten, etc. zählen nicht als besondere Verdienste. Einige Beispiele seien nachfolgend genannt:

- Gründung eines Trachten- und Heimatvereines
- Maßgebende Initiative im Aufbau und der Führung desselben
- Repräsentatives Auftreten zum Wohle des Vereines
- Besonderer Einsatz für die Heimat- und Volkstumssache
- Einsatz für Natur- und Denkmalpflege
- Aufbau eines örtlichen Heimatmuseums
- Ehrenamtliche Betreuung eines solchen
- Einsatz von erheblichen materiellen Gütern zur Unterstützung der Vereinsarbeit

- 12.2 Der Trachtengau ehrt mit der silbernen und goldenen Hansjakobmedaille. Sie trägt die Inschrift „Für Verdienste um Heimat und Volkstum“. Zur Verleihung der goldenen Medaille muss der Ehrende im Besitz der silbernen Medaille sein. Zwischen den Ehrungen sollte ein Zeitraum von 10 Jahren nicht unterschritten werden. Die goldenen Hansjakobmedaille wird auf 10 aktive Träger beschränkt.





## § 13 Verleihung der Gauehrenmitgliedschaft

13.1 Der Trachtengau Schwarzwald ehrt verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied stellt die höchste Auszeichnung dar. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

13.2 Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kommen Personen in Frage,

- die sich über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren an verantwortlicher Stelle im Gau besondere Dienste erworben haben. Verantwortliche Stellen sind die Gremien des Gau und der Gaujugend. Beispielhaft seien alle an der Gauversammlung gewählten Ämter und die Mitarbeiter der Arbeitskreise genannt.
- die über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren im Gauvorstand oder Gaujugendvorstand besondere Dienste erworben haben. § 7 der Satzung des Trachtengau wird hierbei auch auf den Gaujugendvorstand angewendet.
- die durch ihr besonderes Wirken den Trachtengau besonders gefördert haben

Für die Ernennung zum Gauehrenvorsitzenden kommen Personen in Frage,

- die über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren als Gauvorsitzender oder stv. Gauvorsitzenden tätig waren.
- hierbei jedoch mindestens 5 Jahre als Vorsitzender

Bei vermischten Tätigkeiten nach Absatz 1 werden die Jahre der Funktionen im Gauvorstand oder Gaujugendvorstand mit dem Faktor 1,5 bewertet.

Als sichtbare Auszeichnung wird ein goldenes Ehrenzeichen mit der Inschrift „Gauehrenmitglied“ oder „Gauehrenvorsitzender“ überreicht.

## § 14 Ehrungen Allgemein

14.1 Alle Ehrungen werden über das Gaubüro eingereicht. Hierbei ist ein Zeitraum von 6 Wochen nicht zu unterschreiten. Für den Antrag ist das durch den Trachtengau gereichte Formular in seiner gültigen Form zu verwenden.

14.2 Die Voraussetzungen werden durch das Gaubüro geprüft. Über die Verleihung des Gauehrenzeichens entscheidet das Gaubüro. In unklaren Zweifelsfällen oder Befangenheit reicht das Büro den Antrag an den Gauvorstand. Über die Verleihung der Gauehrennadel und der Hansjakobmedaille entscheidet der Gauvorstand. In unklaren Zweifelsfällen oder Befangenheit reicht der


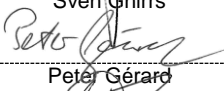

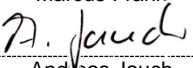

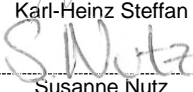


Gauvorstand den Antrag an den Gauausschuss. Die Entscheidung für die Gauehrenmitgliedschaft obliegt dem Gauausschuss.

- 14.3 Die Ehrungen werden vom Gauvorsitzenden oder einem benannten Vertreter beim entsprechenden Verein anlässlich einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung vorgenommen. Die Gauehrenmitgliedschaft wird auf der Herbstversammlung verliehen. Für die Ehrungen ist ein würdiger Rahmen zu. Die Verdienste des zu Ehrenden sind in einem kurzen Laudatio darzulegen.
- 14.4 Eine Häufung von Ehrenzeichen ist nicht vorgesehen. Beim Erhalt der nächst höheren Ehrung ist die vorherige abzulegen. Unterschiedliche Ehrungen werden jedoch zusammen getragen. Die Ehrung wird direkt an der Tracht, nicht an der Oberjacke, angeheftet.
- 14.5 Bisher geschehene Verleihungen, die nicht den obigen Anforderungen entsprochen haben, dürfen nicht als Maßstab für künftige Verleihungen herangezogen werden.

## § 15 Beschluss

Diese Geschäftsordnung wurde von der Gauausschusssitzung am 20. September 2014 in Empfingen beschlossen!

 ----- Sven Gnirrs	Erster Vorsitzender
 ----- Peter Gérard	Stellvertretender Vorsitzender
 ----- Marcus Frank	Stellvertretender Vorsitzender
 ----- Andreas Jauch	Gauschritfführer
 ----- Karl-Heinz Steffan	Gauschatzmeister
 ----- Susanne Nutz	Gaujugendleiterin